

# Berufsordnung

## Land Berlin | Land Brandenburg

**Pflege als Profession** hat eine lange Tradition und einen gesellschaftlichen Auftrag. Seit Jahrzehnten wird in Fachkreisen die Diskussion um vorbehaltene Aufgaben in der Pflege geführt, hierbei wurde häufig bemängelt, dass für die Pflegeberufe keine Berufsordnungen existieren. Die akademischen Heilberufe haben seit Jahrzehnten auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes erlassene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Berufsordnungen, in denen Aufgaben, Pflichten und angemessenes Verhalten der jeweiligen Berufsgruppe beschrieben sind. Von den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen wurden lediglich für die Hebammen Berufsordnungen in fast allen Bundesländern erlassen.

Erstmalig wurden im Krankenpflegegesetz 2004 die pflegerischen Aufgaben unterschieden in eigenverantwortliche Aufgaben, in Aufgaben, die in Mitwirkung auszuführen sind, und in Aufgaben, die interdisziplinär zu gestalten sind.

Die großen Berufsverbände für Pflegeberufe haben in Ermangelung staatlicher Regelungen Berufsordnungen für ihre Mitglieder erarbeitet. In Bremen, dem Saarland sowie in Hamburg sind Berufsordnungen bereits erlassen.

Sie gelten für Berufsangehörige der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

In den Ländern Berlin und Brandenburg gibt es noch kein Bestreben auf politischer Ebene eine Berufsordnung zu installieren.

Der Landespflegerat hat sich nun entschlossen eine Berufsordnung für die beiden Länder zur Diskussion und Beratung in den Verbänden und als Signal für die Politik vorzulegen.

Wir rufen Sie auf, sich mit uns für die landesrechtliche Umsetzung der Berufsordnungen in den Ländern Berlin und Brandenburg stark zu machen. Sie unterstützen damit einen weiteren Schritt zur Selbständigkeit der Pflegeberufe.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Berufsordnung gilt für Pflegepersonen, die in Berlin-Brandenburg ihren Beruf ausüben, mit der Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnungen (Professionell Pflegende):

- 1. Altenpflegerin oder Altenpfleger,**
- 2. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,**
- 3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger**

## **§ 2 Ziel**

- (1) Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben der in § 1 genannten Professionell Pflegenden im Land Berlin/Brandenburg.
- (2) Die Berufsordnung basiert auf dem Ethikkodex für Pflegende des International Council of Nurses (ICN).

## **§ 3 Aufgaben**

Grundsatz: Berufliche Pflege ist eine abgrenzbare Disziplin von Wissen und Können, die sie von anderen Fachgebieten des Gesundheitswesens unterscheidet. Pflegefachkräfte leisten ihren berufsspezifischen Beitrag zum gesellschaftlichen Auftrag zur Gesundheitsfürsorge und Krankheitsverhütung, zur Wiederherstellung von Gesundheit, zur Unterstützung und Hilfeleistung bei chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Gebrechlichkeit und im Sterbeprozess.

- (1) Professionell Pflegende sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben. Sie müssen sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften informieren und sie beachten.
- (2) Professionell Pflegende üben die Pflege ohne Wertung des Alters, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Hautfarbe, der Kultur, der Nationalität, der politischen Einstellung, der Rasse oder des sozialen Status aus.
- (3) Eigenverantwortliche Aufgaben professionell Pflegender sind:
  - Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
  - Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
  - Beratung, Anleitung und Unterstützung von Leistungsempfängern und ihrer Bezugspersonen
  - Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes oder der Ärztin.
- (4) Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung sind:
  - eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
  - Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
  - Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen.

Professionell Pflegende arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen. Sie entwickeln multidisziplinäre, berufs- und institutionsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen. Case Management ist elementarer Bestandteil pflegerischer Arbeit.

#### **§ 4 Berufspflichten**

1. Schweigepflicht – Professionell Pflegende sind gemäß § 203 Strafgesetzbuch gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse über die Leistungsempfänger und deren Bezugspersonen verpflichtet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind anzuwenden.
2. Informations- und Beteiligungspflicht – Professionell Pflegende sind verpflichtet, Leistungsempfängern, deren gesetzlichen Vertretern bzw. den von ihnen im Rahmen der Befreiung von der Schweigepflicht benannten Bezugspersonen die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen sowie über mögliche Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes in verständlicher und angemessener Weise zu erteilen. Dabei ist Rücksicht auf die Gesamtsituation der zu pflegenden oder zu betreuenden Personen zu nehmen und deren Würde und Selbstbestimmungsrecht, insbesondere das Recht auf Ablehnung empfohlener Pflegemaßnahmen, zu beachten.
3. Beratungspflicht – Professionell Pflegende sind gegenüber den Leistungsempfängern sowie deren Bezugspersonen zur Beratung verpflichtet. Dies betrifft im Besonderen Information und Aufklärung zu gesundheitsfördernden und gesundheitserhaltenden Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen.
4. Dokumentationspflicht – Professionell Pflegende dokumentieren den gesamten Pflegeprozess und verwenden ein entsprechend standardisiertes Dokumentationssystem. Dieses muss allen am therapeutischen Prozess Beteiligten zugänglich sein. Die Dokumentation unterliegt dem Datenschutz gegenüber Dritten.
5. Meldepflicht – Wenn Professionell Pflegende den Verdacht haben, dass eine zu pflegende oder zu betreuende Person durch eine strafbare Handlung verletzt oder getötet wurde oder eine Person missbraucht, vernachlässigt oder misshandelt wurde, so sind sie verpflichtet, diesen Verdacht umgehend der jeweils in Betracht kommenden Behörde anzuzeigen.
6. Fortbildung – Professionell Pflegende tragen Verantwortung dafür, ihre Qualifikation dem jeweils aktuellen Wissensstand anzupassen. Sie setzen sich kritisch mit ethischen Fragen ihres Berufes auseinander und tragen dafür Sorge, dass sie ihre sozialkommunikativen und berufsfachlichen Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln.
7. Entwicklung der Profession Pflege – Professionell Pflegende forcieren und unterstützen durch Ihr Handeln aktiv die Entwicklung des Berufes.

## **§ 5 Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit**

- (1) Professionell Pflegende in selbständiger Stellung sind im Rahmen der Aufsicht und Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zur eigenen Person zu erteilen und diesbezügliche Nachweise vorzulegen.  
Freiberuflich professionell Pflegende sollen ihre Räumlichkeiten durch ein Schild kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Sprechzeiten angibt.  
Ihnen ist jede berufsunwürdige Werbung untersagt.
- (2) Das Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen durch Professionell Pflegende hat nach objektiven Beurteilungskriterien und bestem Wissen zu erfolgen. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung Pflegefachkräfte verpflichtet sind oder die sie auszustellen übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben
- (3) Selbständig tätige Professionell Pflegende sind verpflichtet, sich und ihre abhängig Beschäftigten ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.
- (4) Pflegefachkräfte in abhängiger Beschäftigung haben in Abstimmung mit dem Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass sie ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abgesichert sind.

## **§ 6 Verletzung von Berufspflichten**

Die Aufsicht über die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften liegt bei der jeweiligen Gesundheitsbehörde des Landes. Diese kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung entziehen

## **§ 7 Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Berufsordnung ist .....

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin / Brandenburg, den

---

Der Landespflegerat Berlin-Brandenburg hat die vorgelegte Berufsordnung  
am 19.08.2009 verabschiedet.

---

Landespflegerat Berlin-Brandenburg: Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS), Landesausschuss Berlin-Brandenburg | Berliner Hebammenverband e.V. | Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD), Arbeitskreis Berlin | Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V. (BFLK), Landesverband Berlin-Brandenburg | Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V. (DGF), Landesbeauftragte Berlin-Brandenburg | Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordost e.V. | Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe Berlin e.V. (LAG Berlin e.V.) | Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe in Brandenburg e.V. (LAG Brandenburg e.V.) | Verband Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Pflegepersonen e.V. (BALK), Landesgruppe Berlin-Brandenburg.